

**RS OGH 1993/8/25 10b535/93,  
30b515/95, 20b576/95, 20b331/98k,  
30b62/11f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1993

## Norm

ABGB §1024

KO §3 Abs2

KO §26

## Rechtssatz

Eine vom Gemeinschuldner vor Konkurseröffnung erteilte, bis zur Konkurseröffnung nicht angenommene (§ 1024 Abs 1 ABGB) Anweisung, wird durch die Konkurseröffnung unwirksam. Befolgt der Angewiesene nach der Konkurseröffnung eine bis dahin nicht angenommene Anweisung auf Schuld, zahlt er mit Wirkung für die Konkursmasse nur, wenn ihm die Konkurseröffnung ohne sein Verschulden unbekannt geblieben, oder die Zahlung der Konkursmasse zugutegekommen ist. Mangels Vorliegen dieser Ausnahme wird der Angewiesene gemäß § 3 Abs 2 KO von seiner Verbindlichkeit nicht befreit, es steht ihm (nicht dem Anweisenden) ein Bereicherungsanspruch gegen den Anweisungsempfänger zu.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 535/93

Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 535/93

- 3 Ob 515/95

Entscheidungstext OGH 14.06.1995 3 Ob 515/95

Veröff: SZ 68/114

- 2 Ob 576/95

Entscheidungstext OGH 24.04.1997 2 Ob 576/95

Veröff: SZ 70/80

- 2 Ob 331/98k

Entscheidungstext OGH 17.12.1998 2 Ob 331/98k

Auch

- 3 Ob 62/11f

Entscheidungstext OGH 11.05.2011 3 Ob 62/11f

Vgl; nur: Eine vom Gemeinschuldner vor Konkurseröffnung erteilte, bis zur Konkurseröffnung nicht angenommene (§ 1024 Abs 1 ABGB) Anweisung, wird durch die Konkurseröffnung unwirksam. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0019970

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.07.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)